

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

RU1-A-301/057

23. Juni 1998

Betrifft
NÖ Straßengesetz 1998, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum beiliegenden Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	23. JUNI 1998
Ltg.	61/L-3
B - Aussch.	

A) Allgemeiner Teil

1. Grundlagen, Ziele und Schwerpunkte

Die Projektgruppe für die Deregulierung der Landesgesetze hat bereits vor einiger Zeit unter anderen auch die Vereinfachung des NÖ Landesstraßengesetzes vorgeschlagen, wobei insbesondere darauf hingewiesen wurde, daß dieses Gesetz rechtliche Bestimmungen enthält, die in der Praxis keine Bedeutung mehr besitzen.

Die Begutachtung der in der Folge ausgearbeiteten Novelle erbrachte jedoch so weitgehende Änderungswünsche, daß eine völlige Neufassung unumgänglich erschien.

Nunmehr liegt ein Entwurf vor, der schon durch seine Bezeichnung

"NÖ Straßengesetz", verdeutlichen soll, daß es sich hier um ein völlig neues Gesetz handelt, das den Kriterien der

- Vereinfachung,
- Übersichtlichkeit,
- Verständlichkeit und
- effizienten Vollziehbarkeit

entspricht.

Damit ist das NÖ Landesstraßengesetz, zu einem modernen **Organisationsgesetz für den Privatwirtschaftsbereich „Straßenverwaltung“** mutiert, das mit 21 Paragraphen (vormals 37) das Auslangen findet. Es wird klar zum Ausdruck gebracht, daß der Straßenerhalter als Träger von Privatrechten tätig wird.

Schwerpunkte dieses Entwurfs sind:

- Die **Gliederung** in die Teile „Allgemeines“, „Bau von Straßen“, „Kostentragung und Sondernutzung“, „Umgesetzte EU-Richtlinien, Übergangs- und Schlußbestimmungen“ sowie die **zeitgemäße, sprachliche Vereinfachung** schaffen Übersichtlichkeit und erleichtern das Verständnis.

Den Anregungen des Begutachtungsverfahrens folgend wurde der Abschnitt „Bau von Straßen“ systematisch neu gegliedert.

- **Keine Wiederholung von Bestimmungen anderer Gesetze**, um Doppelgeleisigkeiten zu vermeiden:
 - Verbote die bereits in den **§§ 90 bis 93 der Straßenverkehrsordnung 1960** normiert sind, wurden nicht mehr aufgenommen.
 - Die Erlassung von Bausperren ist im **NÖ Raumordnungsgesetz 1976** und der **NÖ Bauordnung 1996** geregelt und konnte daher entfallen; hinsichtlich der Landes- haupt- und Landesstraßen war diese Regelung verfassungs- weil kompetenzwidrig.
 - Die **Enteignung** ist - ohne den Verweis auf § 20 Abs. 7 bis 15 des NÖ Raumordnungsgesetzes, was zu Unklarheiten hinsichtlich der Frage der Fassung, sowie des Verfahrens geführt hat,- nun übersichtlich in einer Bestimmung (**§ 11**) zusammengefaßt.
 - **Alle Verordnungen über Gemeindestraßen** unterliegen nur mehr dem **Prüfungsverfahren nach § 88 NÖ Gemeindeordnung** und nicht mehr teilweise der Genehmigungspflicht. Damit wird eine Doppelregelung (NÖ ROG 1976 - Genehmigung des Flächenwidmungsplans mit den darin gewidmeten Verkehrsflächen) vermieden.
 - Durch § 1 Abs.3 Z.5 der NÖ Bauordnung 1996 ist bereits klargestellt, daß die **Errichtung von Straßenbauwerken** des Landes und der Gemeinde nur mehr den Bestimmungen des NÖ Landesstraßengesetz unterworfen ist.
 - **Wasserleitungen auf Straßengrund** (*ehemals §27 Abs. 3*) werden in der NÖ Bauordnung geregelt.
 - Die Bestimmungen über die **Notstandsmaßnahmen bei Elementarereignissen** (§§ 20, 21), konnten durch die entsprechende Regelung im **NÖ Katastrophenhilfegesetz 1994** ebenfalls entfallen.

- **Verzicht auf Strafbestimmungen**, da die Verletzung von Privatrechten (**Handlungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten**) auf dem **Zivilrechtsweg** durchgesetzt werden müssen (Art. 6 MRK).
- **Definition der Parteistellung und taxative Aufzählung der Nachbarrechte** in § 13.
- **Wegfall bzw. Verminderung von Eigentumsbeschränkungen**. Die Neufassung verzichtet gänzlich auf die Regelung von
 - Baumpflanzungen (*ehemals § 15*), weil die bisherige Regelung im Widerspruch zum ABGB stand;
 - Bauführungen neben der Straße (§ 24), weil bereits in der NÖ Bauordnung 1996 bzw. durch Bebauungsplan geregelt;
 - Abstandsvorschriften für Waldungen (§ 25), weil die sachliche Begründung fehlt, zumal die Straßenerhalter heute selbst Baum- und Strauchpflanzungen an den Straßenrändern und Böschungen vornehmen.

Die Festlegung des **Tretackers** (§ 28) konnte - als totes Recht - entfallen.

Die **Duldungspflichten** sind in der nunmehrigen Neufassung auf wenige Tatbestände eingeschränkt und im § 14 einschließlich Entschädigungsregelung zusammengefaßt.

- Die **Wintersperre** von Straßen (§ 8) stellt nunmehr eine **Verfügung** dar, die jetzt auch von den **Gemeinden** getroffen werden darf.
- **Straßenverzeichnis als Verordnung statt den bisherigen Anlagen A und B** zum NÖ Landesstraßengesetz (Verzeichnis der Landeshaupt- und Landesstraßen). Dieses Straßenverzeichnis wird jeweils entsprechend den Änderungen bei den Landesstraßen novelliert werden.
- **Entfall der Einteilung von Landeshaupt- und Landesstraßen**. An die jeweilige Bezeichnung hat schon das bisherige NÖ Landesstraßengesetz keine unterschiedlichen Rechtsfolgen geknüpft, da es sich lediglich um Funktionsbezeichnungen der Straßenverwaltung handelte.
- **Verfahrensrechtliche Gleichstellung von Landesstraßen und Gemeindestraßen**. Für das Bewilligungsverfahren von Gemeindestraßen nach § 12 wird durch § 2 ein zweigliedriger Instanzenzug geschaffen (- bisher war der Gemeinderat erste und letzte Instanz).

2. Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für das Straßenrecht ergibt sich aus **Art. 15 Abs 1 B-VG**.

3. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das NÖ Straßengesetz verzichtet auf Doppelregelungen von Materien, die im **NÖ Katastrophenhilfegesetz** 1994 und in der **NÖ Bauordnung** 1996 normiert sind.

Es werden jedoch die

- **NÖ Bauordnung**, LGBl. 8200-0, wie bereits angeführt, sowie das
 - **NÖ Gebrauchs-Abgabegesetz**, LGBl. 3700-1,
- zu harmonisieren sein.

4. Finanzielle Auswirkungen:

- **Entfall der Grunderwerbskosten für die Gemeinden beim Bau von Landesstraßen.** Damit wurde den in der Rechtslehre vertretenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die bisherige Regelung Rechnung getragen. Art 17 B-VG stellt eine Kompetenz zur Selbstbindung des Bundes und der Länder, nicht aber eine Kompetenz zur Bindung von dritten Personen (d.h. der Gemeinden) dar. Diesem Grundsatz haben fast alle anderen Bundesländer in ihren Straßengesetzen bereits entsprochen. Die Grundeinlösenkosten für Landesstraßen sind daher vom Land zu tragen, wobei vertragliche Vereinbarungen davon nicht berührt werden.
- Durch das **Wegfallen der Strafbestimmungen** ergibt sich eine Arbeitersparnis bei den Bezirkshauptmannschaften.

Eine **Verminderung des Verwaltungsaufwandes** des Landes ist weiters bei der **Verfügung von Wintersperren** (keine Verordnung mehr) gegeben.

Mangels statistischer Unterlagen kann jedoch die Höhe der finanziellen Auswirkungen der aufgezeigten Änderungen nicht angegeben werden.

5. Klimabündnis:

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

6. Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

7. Stillhaltefrist:

Entsprechend der EU-Richtlinie 83/189/EWG in der Fassung der Richtlinie 94/10 EG ist das **NÖ Straßengesetz** als technische Vorschrift nach Vorliegen des **endgültigen Gesetzestextes vor Beschlußfassung** durch den Landtag der EU-Kommission zu **notifizieren**.

Ab Einlangen des notifizierten Textes bei der Kommission ist eine **dreimonatige Stillhaltefrist** einzuhalten.

Erst nach Ablauf dieser Frist, sofern es nicht durch die Abgabe von Stellungnahmen zu deren Verlängerung kommt, darf der Landtag den Gesetzesbeschluß fassen.

B) Besonderer Teil

Zu den einzelnen Paragraphen des beiliegenden Gesetzesentwurf wird ausgeführt:

I. Zum Teil „Allgemeines“ (§§ 1 - 8)

Zu § 1 (bisher § 1 des NÖ Landesstraßengesetzes):

Der **Geltungsbereich** soll präziser als bisher dargestellt werden. Die vormals in § 1 Abs. 2 und 3 des NÖ Landesstraßengesetzes angeführten Definitionen sind nunmehr in einem eigenen Paragraphen (§ 4) angeführt.

Zu § 2 (bisher § 32 und § 6):

Der zweigliedrige Instanzenzug für **Gemeindestraßen** wurde aus Rechtsschutzgründen normiert; überdies schien die bisherige Differenzierung zwischen Landes- und Gemeindestraßen rechtlich und sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Zuständigkeit der Landesregierung für die Entscheidung über Vorstellungen ergibt sich aus § 86 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973.

Zu § 3 (bisher § 34):

Die Ausnahme vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Abs.2 ergibt sich daraus, daß bei Entschädigungen und Beiträgen das Bezirksgericht für deren Neufestsetzung angerufen werden kann.

Zu § 4 (bisher §§ 1 bis 4):

Die Definitionen sollen das Verständnis und damit die Arbeit mit dem Gesetz erleichtern.

Z. 1 und 2 verdeutlichen den Geltungsumfang und beschreiben entsprechend dem gegenwärtigen Standard die Teile der Straße, wobei auch Leiteinrichtungen, wie z.B. Schutzinseln, radabweisende Begrenzungen, etc. erfaßt sind.

Z. 4 soll unter der Voraussetzung der geringen Verkehrsbedeutung oder der Ökologie sowohl für Landes- als auch Gemeindestraßen den Verzicht auf die Herstellung eines staubfreien Belags ermöglichen, ohne negative Haftungsfolgen zu evozieren.

Z. 5: Im Hinblick auf die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB wird in der Definition der Personenkreis angeführt.

Z. 6: Die Definition ermöglicht u.a. auch die exakte Zuweisung von Strafgeldern.

Z. 8 dient als Kriterium für die Auffassung von Landesstraßen (§ 5 Abs.2), Gemeindestraßen (§6 Abs 2) und für die Feststellung der Merkmale der Öffentlichkeit bei Privatstraßen mit Öffentlichkeitscharakter (§ 7).

Zu § 5 (bisher §§ 3, 4 und 32):

Auf das an die Stelle der bisherigen Anlagen A und B tretende Straßenverzeichnis für Landesstraßen in Verordnungsform wurde bereits im Allgemeinen Teil hingewiesen. Die Verfahren zur Auflassung von Landesstraßen (§ 5 Abs. 4) und von Gemeindestraßen (§ 6 Abs. 3) wurden adäquat angeglichen, wobei die Verständigungspflicht der Nachbarn hinsichtlich der Landesstraßen einerseits mangels praktischer Relevanz (Landesstraßen werden in der Regel von Gemeinden übernommen und daher nicht als Straßenverbindung eliminiert), andererseits wegen der von der Gemeinde wahrzunehmenden Vertretung der Interessen ihrer Bürger (wie in der Straßenverkehrsordnung bei Verordnung von Verkehrsbeschränkungen) entfallen kann.

Zu § 6 (bisher §§ 3, 32 und 34):

Im Hinblick auf eine mögliche finanzielle Belastung ist hier der Gemeinderat als Verordnungsgeber für Gemeindestraßen zuständig.

Wie bereits angeführt, können sowohl Landes- als auch Gemeindestraßen als Naturstraßen verordnet werden.

Als Parallelregelung zu § 5 (Landesstraßen) wurde dieser Paragraph systemkonform formuliert.

Zu § 7 (bisher § 2):

Die exakte Festlegung der Kriterien für Privatstraßen mit Öffentlichkeitscharakter soll die bisherige Hemmschwelle zur Inangriffnahme solcher Verfahren herabsetzen und das Verfahren vereinfachen.

Die Erhaltungspflicht soll bei der Gemeinde bleiben.

Durch die Verpflichtung zur Erfassung der Straße in einem **Lageplan**, der Bestandteil des deklarativen Feststellungsbescheides ist, soll späteren Rechtsunsicherheiten bei allfälligen Trassenänderungen vorgebeugt werden.

Zu § 8 (bisher § 33):

Durch die nun getroffene Formulierung in Abs.1 stellt die Wintersperre kein absolutes Verbot dar, die Straße zu benutzen.

Die Möglichkeit der Verfügung einer Wintersperre nun auch für Gemeinden soll die Kosten für den Winterdienst senken, wobei einer allzu großzügigen Handhabung das Kriterium des Verkehrsbedürfnisses (§ 4 Z.8) entgegensteht.

Die **Verfügung** einer Wintersperre anstelle einer Verordnung soll ein rasches Reagieren auf die Witterungsverhältnisse unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten der Schnee- und Glätteisbekämpfung ermöglichen, wobei negative Haftungsfolgen durch den Hinweis nach Abs.3 ausgeschlossen werden sollen.

2. Zum Teil „Errichtung von Straßen“ (§§ 9 bis 14)Zu § 9 (bisher §§ 6 und 13):

Der Verweis auf § 43 der NÖ Bauordnung 1996 im Abs.2 ergibt sich aus der EU-Richtlinie für Bauprodukte, deren wesentliche Anforderungen in der Bauordnung umgesetzt sind.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete wurden den Anregungen folgend, berücksichtigt, von detaillierteren Regelungen kann im Hinblick auf die Ergebnisse der Grundlagenforschung, welche bei der Erlassung der örtlichen Raumordnungsprogramme (Gemeindestraßen) bzw. bei Erstellung des Landesverkehrskonzeptes (Landesstraßen) zu berücksichtigen sind, abgesehen werden.

Zu § 10 (bisher § 6a)

Diese Bestimmung soll gegenüber der bisherigen klar formulieren, daß der Straßenerhalter nur auf fremden Grundstücken, die betroffenen Nachbarn gehören, Lärmschutzmaßnahmen setzen darf und die Erhaltungspflicht sichergestellt sein muß.

Zu § 11 (bisher §§ 7 bis 11)

Die Beschränkung auf den **geringsten Eingriff** ergibt sich aus der Formulierung des Abs.3, wonach die Landesregierung über **Notwendigkeit**, Gegenstand und Umfang einer Enteignung zu entscheiden hat. Diese Bestimmung stellt zugleich den Rahmen der Ermächtigung für den Eingriff in fremdes Eigentum dar.

Für die **vorübergehende** Inanspruchnahme von Grundflächen für Baumaßnahmen soll die Einräumung einer Duldungspflicht (§ 14 Abs.2) ausreichend sein, was auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Zu § 12 (bisher §§ 6 und 32)

Hier soll das Bewilligungsverfahren für den Bau und die Umgestaltung einer Straße übersichtlich geregelt werden.

Abs. 1 enthält, dem allgemeinen Wunsch entsprechend, gegenüber der bisherigen Rechtslage eine weiter gefaßte **Geringfügigkeitsklausel**, welche insbesondere den **Entfall** des Verfahrens bei einer **Einigung** der Parteien (auch bei der Veränderung der Höhenlage) ermöglicht und damit den Verwaltungsaufwand - vor allem bei einer Vielzahl von Ausbaumaßnahmen im Ortsgebiet - mindert.

Abs. 2 regelt den Umfang und die Art der **Planunterlagen**, wobei deren Aufzählung **beispielhaft** ist, da lediglich jene vorzulegen sind, die für die Beurteilung des Vorhabens notwendig sind. Durch diese flexible Regelung soll der Planungsaufwand dem tatsächlichen Vorhaben angepaßt, also ein Zuviel vermieden werden. Ebenso soll die Möglichkeit eröffnet werden, in begründeten Fällen, wenn dies technisch als sinnvoll erscheint, andere Maßstäbe zu verwenden. Damit soll auch Formalfehlern, die zu Verzögerungen führen könnten, vorgebeugt werden.

In Abs. 3 ist der Kreis der zu Ladenden abschließend umschrieben, wobei der NÖ Umweltschutzbehörde aufgrund des § 11 Abs. 1 des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050-3, Parteistellung nur in Verfahren über Vorhaben, die eine erhebliche und dauernde Schädigung der Umwelt über den Bereich der Gemeinde hinaus zur Folge haben können, zukommt. Dies kann nur bei Landesstraßen, die über Gemeindegrenzen geführt werden, der Fall sein.

Auf die Ladung des Konzessionsinhabers einer Buslinie kann deshalb verzichtet werden, da bei Neuerrichtung von Straßen noch keine Linienkonzession vorhanden ist und bei Umbauten bestehender Straßen eine verkehrsbehördliche Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft erforderlich ist, vor deren Erteilung auch der Betreiber einer betroffenen Buslinie gehört werden muß.

Der nunmehrige Abs. 6 normiert schließlich die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Versagung der Bewilligung.

Zu § 13 (bisher §§ 6 und 6a)

Es soll klar definiert werden, wer Nachbar ist und wer Parteistellung erlangen kann.

Die Regelung der Nachbarrechte soll, exakt und abschließend formuliert, das mögliche Konfliktpotential einschränken.

Eine weitergehende Aufzählung möglicher Beeinträchtigungen, wie durch Streusplittablagerung etc. (Lärmschutzmaßnahmen sieht ohnedies § 10 vor), erweist sich jedoch im Hinblick auf die Möglichkeit der zivilrechtlichen Geltendmachung als entbehrlich.

Die Einschränkung in Abs. 2 Z.3 auf die Gewährleistung eines bestehenden Zuganges oder einer bestehenden Zufahrt, wenn das Grundstück über keine andere Zufahrt auf der Straße verfügt, soll teure oder nicht benötigte Zufahrten ersparen.

Zu § 14 (bisher §§ 12, 13, 15, 24 bis 30)

Die Duldungspflichten sind hier zusammengefaßt und sollen nicht nur die Grundeigentümer treffen, sondern auch die Nutzungsberechtigten.

Das Verbot der Ableitung von Niederschlagswässern auf Verkehrsflächen ergibt sich aus § 62 Abs 3 der NÖ Bauordnung 1996. Die Duldungspflicht des Abs. 2 Z.3 findet ihre Grenze in den subjektiv-öffentlichen Rechten (Standssicherheit und Trockenheit von Bauwerken) und kommt demnach nur im Grünland in Betracht.

3. Zum Teil „Kostentragung, Sondernutzung“Zu § 15 (bisher §§ 16 und 17):

Hinsichtlich der Tragung der Straßenbaulast darf auf die diesbezüglichen Ausführungen im Allgemeinen Teil (Pkt. 4) verwiesen werden.

Die **Mehrkosten**, die die Gemeinde bei der Errichtung einer Landesstraße im Ortsgebiet zu tragen hat, sind beispielsweise in der Errichtung eines Gehsteiges etc., der ja im Freiland üblicherweise fehlt, begründet.

Die ausdrückliche Verpflichtung zur Herstellung der **Grundbuchsordnung** durch den Straßenerhalter soll einem lange geäußerten Wunsch zur Erhöhung der Rechtssicherheit Rechnung tragen.

Zu § 16 (bisher § 19):

Das Wort „Unternehmen“ stellt den **Oberbegriff** dar, von dem sowohl juristische als auch natürliche Personen erfaßt sind.

Weiters soll das Abstellen auf das Verursacherprinzip durch die nun getroffene Formulierung in Abs. 1 deutlich zum Ausdruck kommen.

Der Hinweis auf die nachgewiesenen Mehrkosten sowie die Mitwirkungspflicht des jeweils betroffenen Unternehmens durch Erteilung von Auskünften sollen die Festsetzung der Beiträge erleichtern.

Zu § 17 (bisher §§ 22 und 23):

Die nunmehr angeführten Kriterien für Beitragsgemeinschaften entsprechen den bestehenden Investitionsrichtlinien des Bundes; weiters soll „die Art der Erschließung“ eine präzisere Feststellung ermöglichen als die bisherige „Art und Häufigkeit“ der Benutzung; durch den Entfall des Gemeindeanteiles soll das derzeitige Problem der mangelnden Förderbarkeit gelöst werden.

Zu § 18 (bisher § 5)

Abs. 1: Bei Gemeindestraßen wird für den Straßenerhalter der **Bürgermeister** als Dienststelle für diese Vereinbarung über eine Sondernutzung zuständig sein.

Abs. 2 soll im Interesse der Rechts- und Verkehrssicherheit nunmehr auch den Anschluß von **Haus- und Grundstücksausfahrten** an die Straße regeln.

Da es sich bei der Sondernutzung um eine privatrechtliche Vereinbarung handelt, wären Änderungsmöglichkeiten durch den Straßenerhalter in den Vertragsinhalt aufzunehmen.

3. Zum Teil „Umgesetzte EU-Richtlinien, Übergangs- und Schlußbestimmungen“

Zu § 19

Die beim Bau von Straßen verwendeten Bauprodukte müssen den in Abs. 1 genannten EU-Richtlinien entsprechen (siehe Anmerkung zu § 9). Der Hinweis auf die in einem Gesetz umgesetzten Richtlinien hat entsprechend der in Abs. 2 zitierten EU-Richtlinie im Gesetzestext zu erfolgen.

Zu § 20 (bisher §§ 3, 4, 36)

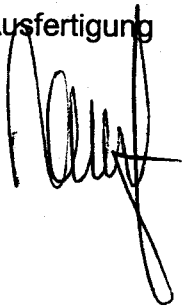
Die Übergangsbestimmungen sollen gewährleisten, daß die nach den bisher geltenden Normen anerkannten Landes-, Gemeinde- oder Privatstraßen mit Merkmalen der Öffentlichkeit als solche im Sinne des neuen Gesetzes gelten.

NÖ Landesregierung

Schimanek

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schimanek', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.